

In Ruhestand.

Joseph Leuthner, Amtsschreiber, dann Protokolls- und Registratur-Besorger bei der k. k. Salinen- und Forst-Direction zu Schemnitz.

Karl Kloiber, Bergrath und Vorstand der referirenden Rechnungsabtheilung bei der k. k. Berg- und Forst-Direction zu Gratz.

Joseph Schöber, Unterverweser des k. k. Oberverwesamtes im Gusswerke nächst Mariazell.

Joseph Raschendorfer, Rechnungsrath der k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung.

Resignirt.

Franz Horvath, Adjunct der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung zu Rézbánya.

Karl Adler, priv. control. Amtsschreiber des k. k. vereinigten Stadtgrunder Schmelzhüttenwerkes.

Franz Klingler, Hüttenverwalter des k. k. Bergwesens-Inspectorates zu Agordo.

XI.**Auf das k. k. Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.**

Vom 1. October bis 31. December 1854.

Verordnung des Finanzministeriums vom 4. October 1854, womit in Gemässheit der, mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1854 ertheilten Ermächtigung, für alle Kronländer des Reiches, von dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 angefangen, die, aus der Bergwerks-Verleihung abgeleiteten Bergwerks-Abgaben vorgezeichnet werden.

In Gemässheit der, mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1854 ertheilten Ermächtigung, wird in Ausführung der §§. 215—219 des, mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Mai 1854 kundgemachten allgemeinen Berggesetzes und zur gedeihlicheren Ordnung der bis nun bestandenen Bergwerks-Abgaben verordnet, wie folgt:

§. 1. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes wird die, in dem §. 215 desselben vorgezeichnete jährliche Maassengebühr mit sechs Gulden für jedes Grubenmaass von 12,544 Quadrat-Klaftern, und jedes Tagmaass mit 32,000 Quadrat-Klaftern als Einheit genommen, nach Vorschrift des §. 216 des allgemeinen Berggesetzes, und mit Beobachtung der, in den §§. 217 und 218 dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen bemessen.

§. 2. Die Entrichtung der Maassengebühr von jedem verliehenen Bergwerksmaasse findet ohne Unterschied Statt, das Bergwerk, zu welchem sie gehören, möge im Betriebe oder in Baufristung, im Ertrage oder in Einbusse stehen.

Bergbau-Concessionen, §§. 85, 90 des allgemeinen Berggesetzes, sind von dieser Abgabe frei.

§. 3. Mit der Entrichtung der Maassengebühren hören alle Zahlungen an Frist-, Quatember-, Grubenraut-Geldern oder derlei Gebühren von Bergwerksmaassen (auch fixe Frohne genannt), endlich die Entrichtung sämt-

licher bisher unter dem Namen von **Bergcameral-** oder **Berglehenstaxen** bestandenen Gebühren auf.

§. 4. Wo derlei Gebühren von Grubenmaassen an Bruderladen oder allgemeine Revierrassen zur Bestreitung gemeinschaftlicher Revierrauslagen eingezahlt werden, oder in Zukunft zu diesem Ende eingeführt werden sollen, hängt die Beibehaltung oder neue Einführung derselben von den Bestimmungen über die Bruderladen (§. 210 des allgemeinen Berggesetzes) und der Revierrstatute (§§. 274, 275 des allgemeinen Berggesetzes) ab.

§. 5. Die Abgabe der Bergwerksfrohne (§. 219 des allgemeinen Berggesetzes) hat mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

- a) Von allen jenen vorbehaltenen Mineralien, welche in der Form, wie sie aus den Bergbauen oder Tagmaassen genommen wurden, oder mit unwesentlicher Veränderung derselben in Verkehr gesetzt werden, wie z. B. Crudo-Gold, Bleiglänze zur Töpferglasur, Anthracite, Schwarz- und Braunkohlen, Graphit, Erdharze u. dgl., ist die Frohne mit fünf vom Hundert der zu Tage geförderten Mineralien, nach dem Verkaufswerthe derselben an dem Bergwerke, beim Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe, im Gelde zu entrichten.
- b) Von dieser Abgabe sind jene Mengen der geförderten mineralischen Brennstoffe (§. 3 des allgemeinen Berggesetzes) befreit, welche zur Maschinenfeuerung bei dem Grubenbaue jenes Bergwerks-Complexes verwendet werden, innerhalb welchem sie gewonnen wurden.
- c) Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche nur nach wesentlicher Veränderung ihrer Form oder Darstellung gewisser nutzbarer Bestandtheile derselben durch Amalgamation, Destillation, Sublimation, Extraction, Schmelzung, Auslaugung, Cementation oder dgl. zum Verkehrsgegenstande werden, z. B. als Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol u. dgl., ist die Bergwerksfrohne mit drei vom Hundert der erzeugten Rohproducte, nach dem Verkaufswerthe derselben an Hüttenwerke, beim Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe, im Gelde abzuführen.
- d) Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche Behufs ihrer vorerwähnten Umgestaltung in das Ausland ausgeführt werden wollen, ist die Bergwerksfrohne nach den unter a) vorgezeichneten Bestimmungen zu entrichten.

§. 6. Dort, wo die Entrichtung der Bergwerksfrohne an einzelne Privatpersonen, sie mag unter was immer für einem Namen bestehen, bis nun nicht gesetzlich aufgehoben worden ist, haben die Berechtigten noch so lange im Fortbezuge derselben nach dem neuen Ausmaasse zu verbleiben, bis die Schadloshaltung ausgemittelt ist.

§. 7. Die Berechnung und Einhebung der gesetzlichen Bergwerksfrohne von Gold und Silber erfolgt bei der Einlösung dieser edlen Metalle für den Staat von den hierzu bestimmten öffentlichen Aemtern.

§. 8. Der Werth der geförderten vorbehaltenen Mineralien, oder der hieraus dargestellten Bergwerks-Producte, ergibt sich aus dem Verkaufspreise derselben am Berg- oder Hüttenwerke.

Werden diese Mineralien oder Producte nicht am Werke, sondern an entfernteren Plätzen verkauft, so hat der erhobene Marktpreis nach Abschlag der Transportkosten zum Absatzorte als Grundlage der Bewerthung zu dienen.

Findet jedoch ein Verkauf des geförderten Minerals oder Rohproductes gar nicht Statt, sondern wird dasselbe von dem Producenten selbst verwendet, verbraucht oder weiter verarbeitet, so ist der Werth durch anderwärtige Ankaufs-

preise desselben Productes am Verbrauchsorte, oder durch die Verkaufspreise bei anderen benachbarten Werken zu ermitteln; wenn aber auf keine dieser Arten der Werth zu erheben sein sollte, der eigene wahre Gestehungspreis des Bergwerks-Besitzers mit Zuschlag von 5 Percent zum Anhalte zu nehmen.

§. 9. Die Bemessung der Bergwerksfrohn erfolgt auf Grundlage von Frohnausweisen, über deren Form und Inhalt die erforderlichen Bestimmungen erfließen werden.

Diese Frohnausweise hat jeder Bergwerks-Besitzer oder dessen Bevollmächtigter (§. 188 des allgemeinen Berggesetzes) längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres bei derjenigen Bergbehörde zu überreichen, in deren Bezirk das frohnpflichtige Berg- oder Hüttenwerk liegt.

§. 10. Unterbleibt innerhalb dieser Frist die Ueberreichung des Frohnausweises, so hat die Bergbehörde dieselbe im Sinne der §§. 224 und 250 mit Strafandrohung und Strafbemessung zu betreiben. Bleibt beides ohne Wirkung, oder wiederholen sich die Fälle der Vernachlässigung dieser Vorschrift, so steht der Bergbehörde zu, die nöthigen Erhebungen zur Verfassung eines ämtlichen Frohnausweises auf Kosten des säumigen Bergwerks-Besitzers an Ort und Stelle zu veranlassen.

Zu diesem Ende hat die Bergbehörde das Recht, durch ihren Abgeordneten in die Erzeugungs-, Verwendungs- und Verkaufsbücher, sonstige Register oder Werksrechnungen Einsicht nehmen, die Betriebsverhältnisse erheben, die Werksbeamten, Aufseher oder Arbeiter vernehmen zu lassen, und nach diesen Daten die Frohne zu bemessen.

§. 11. Die Prüfung der Frohnausweise, sowohl rücksichtlich der Form, als der Vollständigkeit des Inhaltes, obliegt der Bergbehörde, welche dabei mit aller Beschleunigung vorzugehen, und im Falle von Bedenken und Zweifeln sich die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen vorlegen zu lassen hat.

Wird diesen Aufträgen der Bergbehörde nicht, oder nicht genügend entsprochen, so kann dieselbe nach Weisung des §. 10 weiter das Amt handeln.

§. 12. Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Frohnausweise bestimmt die Bergbehörde die Frohnbeträge, welche jeder Frohnpflichtige für das abgelaufene Vierteljahr zu entrichten hat, und setzt denselben hiervon mittelst eines Abfuhrsauftrages in die Kenntniss.

§. 13. Beschwerden gegen Frohnbemessungen der Bergbehörden sind nach Vorschrift der §§. 230, 231 des allgemeinen Berggesetzes anzubringen, sie haben jedoch keine aufschiebende Wirkung, sondern geben im Falle eines günstigeren höheren Erkenntnisses nur das Recht, den Rückersatz der ungebührlich bezahlten Frohne ansprechen zu können.

§. 14. Absichtliche Verkürzungen des Frohngefälles sind mit dem dreifachen Betrage der versuchten oder erfolgten Verkürzung, und wenn letztere nicht ziffernmässig erhoben werden kann, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

§. 15. Auf die Einbringung der Maassen- und Frohngebühren haben die über die Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 16. Abgaben, welchen Bergwerke nach den Gesetzen über Einkommensteuer, dann über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. unterliegen, bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

Baumgartner m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. December 1854, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militärgränze, wodurch den, zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtsbehörden Vollzugsvorschriften zur Anwendung der §§. 138—167 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des Reichsgesetzblattes, auf die bereits bestehenden Gewerkschaften ertheilt werden.

Da zu Folge des §. 168 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des Reichsgesetzblattes, die in dem sechsten Hauptstücke desselben enthaltenen Vorschriften über Gewerkschaften (§§. 138—168) auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften angewendet und die Verhältnisse dieser letzteren nach Maassgabe dieser Vorschriften geordnet werden sollen, so hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hierüber folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

§. 1. Jede Bergbehörde hat die in ihrem Bezirke bereits bestehenden Gewerkschaften im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde, nöthigenfalles unter Anwendung des §. 224 des Berggesetzes, aufzufordern, binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist die zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse nach Maassgabe der Bestimmungen des neuen Berggesetzes gefassten Beschlüsse über ihre Statuten sowohl, als über die Wahl des Directors und der Firma mit den dazu gehörigen Urkunden vorzulegen, damit dieselben nach erfolgter Prüfung und Genehmigung in dem Bergbuche angemerkt und zur öffentlichen Kenntniss bei der Bergbehörde eingetragen werden können.

§. 2. Hierbei sind diejenigen Gewerkschaften, deren einzelne Theilhaber gegenwärtig in dem Bergbuche rücksichtlich ihrer Antheile an den Besitz geschrieben sind, insbesondere auch zur Beibringung der Erklärung aufzufordern, ob die Führung der Vormerkung her die Inhaber der Kuxe, dem §. 141 des Berggesetzes gemäss, ausschliesslich an die Bergbehörde übertragen und daher die Besitzanschiebung der einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche gelöscht werden solle, oder ob die Gewerkschaft auf der Fortführung des Besitzstandes der Kuxe in dem Bergbuche beharre.

§. 3. Bei der Leitung dieses Geschäftes sind die Gewerkschaften über die Erleichterung, welche dem Verkehre mit den Kuxen durch die Ausscheidung der letzteren aus dem Bergbuche und durch die Ausfertigung zur Veräusserung als bewegliches Vermögen geeigneter Kuxscheine gewährt wird, gehörig zu belehren und darauf aufmerksam machen, dass ihnen, im Falle sie die Fortführung des bergbücherlichen Besitzstandes über die einzelnen Kuxe vorziehen, dieses dem §. 135 des Berggesetzes gemäss zwar unbenommen bleibe, die Gerichts- und Bergbehörden aber die Befolgung der eben daselbst zur künftigen Beschränkung der Theilung der Antheile getroffenen Bestimmungen genau zu überwachen haben werden.

§. 4. Erklärt sich bei der Berathung die erforderliche Stimmenmehrheit der Besitzer von den Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft (§. 154 des Berggesetzes) dafür, dass die Vormerkung über die Inhaber der Kuxe ausschliesslich an die Bergbehörde übertragen werden soll, so ist von dem Gerichte anzuordnen, dass in dem Bergbuche die Besitzanschiebung der einzelnen Theilnehmer gelöscht und die Gewerkschaft als Gesamtheit in demselben an den Besitz gebracht oder in solchem belassen werde.

§. 5. Sind auf den Antheilen einzelner Theilnehmer einer solchen Gewerkschaft Schulden oder andere Lasten eingetragen, so ist über diese schon eingetragenen Lasten das Bergbuch bis zu deren Erlöschung noch fortzuführen, auf

den Kuxscheinen solcher Theilnehmer aber vor der Hinausgabe an die letzteren der Bestand dieser Schulden oder Lasten von dem Gerichte anzumerken.

Die bücherliche Eintragung neuer Schulden oder anderer Lasten findet auch auf solche Antheile nicht weiter Statt. Den Besitzern der letzteren steht aber frei, dieselben unbeschadet der auf den Kuxscheinen angemerkten bücherlichen Lasten gleich anderen beweglichen Sachen zu veräussern und zu verpfänden.

§. 6. Wird in Rücksicht der noch bestehenden bücherlichen Lasten solcher Kuxe von dem Gerichte eine weitere bücherliche Uebertragung oder andere Eintragung, oder eine Löschung bewilliget, so ist hievon der im Gewerkenbuche eingetragene Inhaber des Kuxes mittelst der Bergbehörde zu verständigen. Wird ein Kux dieser Art, wegen rückständiger Zubussen in Execution gezogen oder von dem Inhaber heimgesagt, so ist sich in Rücksicht der Verständigung der bücherlich eingetragenen Gläubiger nach der Vorschrift des §. 169 des Berggesetzes zu benehmen.

§. 7. Alle in Vollziehung des §. 168 des Berggesetzes zur Berichtigung der Statuten und des Bergbuches rücksichtlich der schon bestehenden Gewerkschaften zu überreichenden Eingaben der Parteien, so wie die Acte und Ausfertigungen der Gerichts- und Bergbehörden, sind stempel- und gebührenfrei.

Krauss m. p.

(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1854, Stück CIII, Nr. 314.)

XII.

Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. October bis 31. December 1854.

Dem Ludwig Jasper, Director der Maschinenfabrik des A. Borrosch in Prag, auf eine Verbesserung an den Dreschmaschinen, wodurch die Schlagleisten der Dreschtrommel nach Erforderniss des zu dreschenden Getreides stellbar seien, so dass sie stets concentrisch zu dem feststehenden Dreschmantel (der Tenne) bleiben.

Dem Wenzel Wodak, Schuhmachergesellen in Wien, auf die Erfindung und Verbesserung, beschädigte oder zerrissene Gummischuhe auf eine eigene Art dauerhaft auszubessern.

Dem Michael Riss und Rudolph Scheller, Fabrikanten chemischer Producte in Wien, auf die Erfindung durch Verbindung zweier Metalle in einer Flüssigkeit einen kräftigeren constanteren und durch die Art und Weise der Construction leichter regulirbaren Strom der galvanischen Batterie zu erhalten.

Dem Bernhard Friedmann, Photographen in Wien, auf die Erfindung positive Lichtbilder (Daguerreotypen) auf jedem photographisch brauchbaren Materiale unter der Benennung „Friedmann's Patent-Lichtbilder“ zu erzeugen.

Dem Ignaz Kinzinger, bürgerl. Bronzearbeiter in Wien, auf die Erfindung Aufschriftstafeln (Etiquettes) aus Metall façonnirt, gepresst, in verschiedenen Formen und Grössen zu erzeugen.

Dem Michael Mattivi, Maschinen- und Werkmeister an der Wien-Raaber Eisenbahn zu Bruck an der Leitha, auf die Erfindung einer Vorrichtung, durch